

Liga der freien Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg e.V.

Standards zur Betreuung von Menschen im Übergang und der Nachsorge aus der Sicherungsverwahrung

Juni 2015



Beteiligte Personen

Sonja Beutler, NEUSTART GEMEINNÜTZIGE GMBH
Thomas Gorzel, Justizvollzugsanstalt Freiburg
Holger Weiß, Sozialberatung Stuttgart e.V.
Oliver Kaiser, Der PARITÄTISCHE Baden Württemberg

Gesamtkoordination

Oliver Kaiser

Impressum

Herausgeber

Ausschuss Arbeit und Existenzsicherung,
Arbeitsgruppe Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe
der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V.
Stauffenbergstr. 3,
70173 Stuttgart
Telefon: 0711 / 619 67-0
Fax: 0711 / 619 67-67
E-Mail: info@liga-bw.de
Web: www.liga-bw.de

Präambel	5
1 Entlassungs- und Übergangsmanagement von Untergebrachten aus der Sicherungsverwahrungsabteilung der JVA Freiburg.....	7
1.1. Die Ausgangslage	7
1.2. Voraussetzungen für die Entlassvorbereitung	8
1.3. Umsetzung der entlassungsvorbereitenden Maßnahmen	8
1.4. Anbindung von Untergebrachten in das Betreutes Wohnen oder in eine stationäre Einrichtung	9
2 Die Rolle der Bewährungshilfe im Rahmen der Führungsaufsicht.....	10
2.1. Allgemeines zur Führungsaufsicht	10
2.2. Wichtige Fragen zur Kooperation und Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe im Rahmen der Führungsaufsicht	10
3 Handlungsbedarfe	12
3.1. Vernetzung und Kooperation	12
3.2. Das System der Stuttgarter Wohnungsnotfallhilfe	12
3.3. Beteiligung der Leistungsträger	14

Präambel

Seit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) im Dezember 2009 sind viele Untergebrachte aus der Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg entlassen worden, da die Weiterrückführung der Sicherungsverwahrung nach Auffassung der Gerichte einen Verstoß gegen die Menschenrechtskonvention dargestellt hätte. Diese zunächst unkontrollierte Entlassungswelle stellte vor allem die JVA Freiburg¹ vor die Schwierigkeit, in kürzester Zeit geeignete Einrichtungen und Unterkünfte für die zu entlassenden Untergebrachten zu finden. Die überwiegende Zahl der Untergebrachten war mit einer dauerhaft schlechten Kriminalprognose in der Sicherungsverwahrung untergebracht, da sich das Behandlungsangebot für sie vor allem auf die Vermittlung in die Sozialtherapie beschränkte. Nur wenige der Untergebrachten nahmen das Angebot einer gefesselten Ausföhrung im Kalenderjahr wahr, und so kam es vor, dass Untergebrachte über einen Zeitraum bis zu 20 Jahren sich gar nicht mehr außerhalb der Sicherungsverwahrungsabteilung bewegt hatten. Dies führte zu einer Überforderung der zu entlassenden Untergebrachten, aber auch aller beteiligten Stellen, wie ambulante, teil- und stationäre Einrichtungen der Straffälligen- und Wohnungslosenhilfe, der Bewährungshilfe und der JVA Freiburg. Die Dauerobservation von entlassenen Untergebrachten mit mehreren zivilen Polizeibeamten erschwerte zudem ihre Aufnahme im Betreuten Wohnen oder in Stationären Einrichtungen. Die mediale Berichterstattung tat ihr Übriges, um bestehende Vorbehalte gegen die Aufnahme von zumeist unbehandelten und auf die Entlassung meist unvorbereiteten Sexual- und Gewaltstraftätern zu bestärken. So war es nach kurzer Zeit nicht mehr möglich, neue Einrichtungen zu finden, die bereit waren, entlassene Untergebrachte aufzunehmen. Aber auch die Einrichtungen, die bisher bereit gewesen waren, Untergebrachte z.B. nach einem Probewohnen aufzunehmen, taten sich schwer, unter diesen Bedingungen Aufnahmezusagen zu erteilen.

Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Mai 2011 wurden die Bundesländer zum Handeln aufgefordert, die Regelungen zur Sicherungsverwahrung grundsätzlich zu überdenken und die Sicherungsverwahrung neu auszurichten. Stand in der Vergangenheit der Sicherungsgedanke im Vordergrund, wurden mit den gesetzlichen Neuregelungen in erster Linie die Freiheitsorientierung und die Stärkung der Behandlung und Therapie der Untergebrachten in den Vordergrund gerückt. Ein zentraler Gesichtspunkt der Freiheitsorientierung ist dabei, frühzeitig der Hospitalisierung durch lange Unterbringungszeiten z.B. durch regelmäßige Ausföhrungen und Wohngruppenvollzug entgegenzuwirken. Bis Mitte 2013 wurden eigenständige gesetzliche Regelungen zur Umsetzung der Sicherungsverwahrung in den Bundesländern erlassen und zusätzliche Psychologen, Sozialarbeiter und uniformierte Beamte eingestellt, die ausschließlich für die Betreuung, Behandlung und Therapie der Untergebrachten zuständig sind. Die Vorbereitung auf die Entlassung konnte durch diese neuen Regelungen und Strukturen deutlich verbessert werden. Trotzdem ist es weiterhin schwierig, die Zielgruppe im Anschluss an die Unterbringung in geeignete Einrichtungen zu vermitteln.

Nicht jeder, der aus der Sicherungsverwahrung entlassen wird, wird eine Nachbetreuung in einer stationären Einrichtung oder in einem Betreuten Wohnen benötigen. Die Untergebrachten, die diese Nachbetreuung jedoch benötigen, sind auf die Aufnahmebereitschaft und Unterstützung der Einrichtungen angewiesen, um nach ihrer Entlassung dauerhaft ein Leben in Freiheit führen zu können. Aufgrund der langen Unterbringungszeiten zeigt sich hier i.d.R. ein stationärer Hilfebedarf (im weiteren Betreuungsverlauf sind Übergänge in teilstationäre bzw. ambulante Betreuungsformen möglich).

¹ Für die in der Sicherungsverwahrung untergebrachten Männer ist in Baden Württemberg die Justizvollzugsanstalt Freiburg zuständig. Allerdings gibt es in Ausnahmefällen auch in anderen Justizvollzugsanstalten Untergebrachte, insbesondere in der Sozialtherapeutischen Anstalt Hohenasperg. Frauen werden in der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd untergebracht.

Um die Versorgung dieser Personengruppe zu verbessern, lud die LigaAG Straffälligen- und Wohnungslosenhilfe im Mai 2014 zu einem Expertengespräch ein. Neben Vertretern der Bewährungshilfe und des Justizvollzugs wurden insbesondere Vertreter stationärer Einrichtungen der Straffälligen- und Wohnungslosenhilfe eingeladen. Aus dem Expertengespräch konnten folgende Erkenntnisse gewonnen werden:

- Die Möglichkeiten der Entlassvorbereitung im Rahmen der Sicherungsverwahrung und die Funktion der Bewährungshilfe im Rahmen der Führungsaufsicht sind in den Einrichtungen der Straffälligen- und Wohnungslosenhilfe nur unzureichend bekannt.
- In Stuttgart hat sich die Zusammenarbeit stationärer Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe mit der Straffälligenhilfe bewährt. Diese übernimmt insbesondere vor Aufnahme eine Clearing-Funktion.
- Bestehende Leistungsvereinbarungen decken nicht in allen Einzelfällen die intensive Betreuung des Personenkreises ab.

Im Ergebnis wurde beschlossen, Standards für das Übergangsmanagement und die Nachsorge dieser Personengruppe zu beschreiben. Die nachfolgenden Ausführungen richten sich an Einrichtungen der Straffälligen- und Wohnungslosenhilfe und sollen die Möglichkeiten des Übergangsmanagements (Vorstellungsgespräche in der Einrichtung, Fallkonferenzen, Probewohnen etc.) und der Nachbetreuung (im Rahmen der Führungsaufsicht) transparent darlegen. Die diesbezüglichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Justizvollzugs und der Bewährungshilfe² werden in den ersten zwei Punkten beschrieben. Unter Punkt drei werden aus Sicht der beteiligten Akteure die ausstehenden Handlungsbedarfe dargelegt, um landesweit bedarfsgerechte Hilfen vorzuhalten. Ein wichtiger Aspekt hierbei ist die Nutzung der Fachexpertise der freien Straffälligenhilfe.

² Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein. Die Bewährungshilfe ist dabei die Führungsaufsichtführende Stelle.

1 Entlassungs- und Übergangsmanagement von Untergebrachten aus der Sicherungsverwahrungsabteilung der JVA Freiburg

1.1. Die Ausgangslage

In der Sicherungsverwahrungsabteilung in der JVA Freiburg sind die Untergebrachten auf vier Stationen untergebracht. Auf jedem Stockwerk arbeitet jeweils ein interdisziplinäres Team aus dem psychologischen Dienst, dem Sozialdienst und dem uniformierten Dienst zusammen an der Behandlung und Betreuung der Untergebrachten. Ziel des Vollzugs der Sicherungsverwahrung ist die Reduzierung der Gefährlichkeit der Untergebrachten, so dass die weitere Vollstreckung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung ausgesetzt werden kann. In der Zwischenzeit können vielfältige Behandlungs- und Therapieangebote gemacht werden, wie das Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter bzw. Gewaltstraftäter, Kunst- und Bewegungstherapie, regelmäßige einzels psychotherapeutische Gespräche, Soziales Kompetenztraining, eine Suchtgruppe, Arbeitstherapie, milieuthérapeutische Angebote und Wohngruppenversammlungen.

Nach der Umgestaltung der Sicherungsverwahrung in der JVA Freiburg, die aus Sicht des Landgerichts Freiburg und des OLG Karlsruhe verfassungsgemäß ist, ist nicht zu erwarten, dass Untergebrachte wie in der Vergangenheit plötzlich und unvorbereitet entlassen werden, es sei denn, dass in Ausnahmefällen aufgrund akuter gesundheitlicher Veränderungen die Gefährlichkeit soweit minimiert ist, dass eine sofortige Entlassung in Betracht gezogen wird.

Das Durchschnittsalter der Untergebrachten liegt bei ca. 50 Jahren, in der Regel haben sie bereits in der Vergangenheit längere Haftstrafen verbüßt und sind zuletzt wegen Sexual- und/oder Gewaltstraftaten strafrechtlich in Erscheinung getreten. Nur wenige verfügen noch über stabilere soziale Kontakte außerhalb der Einrichtung. Viele der Untergebrachten haben keine abgeschlossene Berufsausbildung, gehen aber trotzdem regelmäßig arbeiten, nicht zuletzt um eine Tagesstruktur und um mehr Geld zur Verfügung zu haben. Es besteht innerhalb der Anstalt auch die Möglichkeit, einen Schulabschluss oder eine Berufsausbildung zu machen oder eine Zusatzqualifikation wie z.B. einen Staplerschein zu erwerben. Die Untergebrachten, die die Qualifizierungsangebote für sich nutzen können, werden, wenn sich insgesamt eine günstige Kriminalprognose abzeichnet, über den Offenen Vollzug und Freigang zunächst erprobt und dann in der Regel in eine eigene Wohnung entlassen. Die Nachsorge beschränkt sich dann in der Regel auf eine Anbindung an die Forensische Ambulanz, die Bewährungshilfe und an die Maßnahmen nach KURS oder der EAÜ³. Hierbei handelt es sich um eine zahlenmäßig kleine Gruppe von Untergebrachten, die auf diesem Wege entlassen werden. Die Mehrheit der Untergebrachten ist, nicht zuletzt wegen der langen Unterbringungszeiten, nicht oder kaum in der Lage, nach der Entlassung sofort alleine zu wohnen. Hier bedarf es einer gestuften Unterstützung über ein Stationäres und/oder Betreutes Wohnen, damit sie dauerhaft den Schritt schaffen, in Freiheit zu leben.

³ Seit dem 01.04.2010 existiert in Baden-Württemberg eine Verwaltungsvorschrift, in der das Innenministerium, das Justizministerium und das Ministerium für Arbeit und Soziales eine ressortübergreifende „Konzeption zum Umgang mit besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftätern“ (VwV KURS) verabschiedet haben, die detailliert darlegt, welche Präventivmaßnahmen getroffen werden müssen, um Sexualstraftäter, die eine erhöhte Rückfallwahrscheinlichkeit aufweisen, angemessen zu kontrollieren und zu betreuen. Diese wurde zum 01.10.2012 überarbeitet und durch die „Konzeption zur Umsetzung der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung in der Führungsaufsicht“ (VwV EAÜ) ergänzt. In dieser werden die entsprechenden Präventivmaßnahmen („Elektronische Fußfessel“) dargelegt, die bei rückfallgefährdeten Straftätern greifen, die nicht wegen einer Sexualstraftat verurteilt sind.

1.2. Voraussetzungen für die Entlassvorbereitung

Aus den Erfahrungen in der Vorbereitung der Entlassung von Untergebrachten aus der Sicherungsverwahrung hat sich ein Verfahrensablauf entwickelt, der zunächst an bestimmte Bedingungen geknüpft ist:

- Vorliegen eines kriminalprognostischen Gutachtens
- Vorbereitung einer Entlassung, wenn durch eine externe Begutachtung eine günstige Kriminalprognose gegeben ist
- Beschluss der Strafvollstreckungskammer am Landgericht Freiburg
- Nach einer mündlichen Anhörung vor der Strafvollstreckungskammer am Landgericht Freiburg, an der in der Regel auch der Gutachter nochmals gehört wird und auch der psychologische Dienst bzw. der für die Entlassung zuständige Sozialarbeiter geladen ist, wird im schriftlichen Beschluss festgehalten, inwiefern die Strafvollstreckungskammer sich den Ausführungen des Gutachters anschließt und unter welchen Bedingungen eine Entlassung des Untergebrachten in Aussicht gestellt wird.
- Erstellung eines Vollzugsplans
- Unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus dem Gutachten und des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer wird ein differenzierter und auf den Untergebrachten zugeschnittener Vollzugsplan erstellt, in dem die weiteren Schritte in der Entlassungsvorbereitung (durchzuführende Behandlungsmaßnahmen/Lockerungen) festgelegt werden und der erst nach Genehmigung durch die Anstaltsleitung und durch Zustimmung der Aufsichtsbehörde (Justizministerium) wirksam wird.

1.3. Umsetzung der entlassungsvorbereitenden Maßnahmen

Die Umsetzung aller entlassungsvorbereitenden Maßnahmen, die mit weitergehenden Lockerungen verbunden ist, erfolgt frühestens, wenn die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorliegt und der weitere Vollzugsverlauf einer Umsetzung nicht entgegensteht. Grundsätzlich gehört zur Entlassungsvorbereitung auch, dass die Untergebrachten Alleinausgänge absolviert haben. Diese dienen zum einen dazu, dass sie wieder lernen, sich allein zurecht zu finden, aber es wird auch ihre Absprachefähigkeit überprüft, wie z.B. die Alkoholabstinenz, die auch über Atemalkoholkontrollen oder im Falle von Beurlaubungen durch Überprüfung des ETG-Wertes⁴ kontrolliert werden. Alleinausgänge sind nicht aus dem geschlossenen Bereich der Sicherungsverwahrungsabteilung möglich, sondern nur aus dem Offenen Vollzug oder dem Haus, in dem die Freigänger untergebracht sind. Die Untergebrachten arbeiten während der Lockerungsphase in der Regel auf dem anstaltseigenen landwirtschaftlichen Betrieb. Ist nach der Entlassung die Aufnahme in ein stationäres oder betreutes Wohnen vorgesehen, verbleiben die Untergebrachten dort zur Arbeit und werden nicht zum Freigang zugelassen, da sie in der Regel mit den Anforderungen eines freien Beschäftigungsverhältnisses überfordert sind. Der Focus der Lockerungsphase liegt in der Förderung der Selbständigkeit im Alltag und der Absprachefähigkeit und Einhaltung von Regeln. In dieser Zeit werden die Untergebrachten weiterhin durch den Sozialdienst und den psychologischen Dienst betreut, da sie gerade während der Belastungserprobung stützende Gespräche benötigen.

⁴ ETG ist ein direktes Stoffwechselprodukt des Trinkalkohols. Es entsteht in der Leber durch den Abbau von Alkohol. ETG wird bereits beim Konsum geringer Mengen Alkohol gebildet und zeigt dessen Konsum verlässlich an.

1.4. Anbindung von Untergebrachten in das Betreutes Wohnen oder in eine stationäre Einrichtung

Die Kontaktaufnahme zu einer Einrichtung erfolgt frühestens, wenn ein Lockerungsgutachten und der Beschluss der Strafvollstreckungskammer vorliegen, die eine Entlassung des Untergebrachten in Aussicht stellen. Die Einrichtung erhält grundsätzlich, soweit eine Schweigepflichtsentbindung des Untergebrachten vorliegt, das Anlassurteil, das letzte Gutachten, den letzten Vollzugsplan und ein persönliches Anschreiben des Untergebrachten, um sich ein umfassendes Bild über den strafrechtlichen Hintergrund, wie auch die Entwicklung des Untergebrachten in der Sicherungsverwahrung machen zu können. Da diese Unterlagen nur ein unvollständiges Bild zu dem Untergebrachten vermitteln können und zumeist die Schwere der begangenen Straftaten einen bleibenden Eindruck hinterlässt, ist es sinnvoll, dass der Untergebrachte zu einem **persönlichen Vorstellungsgespräch** eingeladen wird, bevor eine grundsätzliche Entscheidung über die Fortführung des Aufnahmeverfahrens getroffen wird. Dabei ist uns bewusst, dass Einrichtungen die Verantwortung gegenüber den anderen Bewohnern und den Bediensteten haben und sie das Gesamtgefüge im Blick haben müssen. Vor diesem Hintergrund besteht auch die Möglichkeit, den Bewerber zunächst über ein **einwöchiges Probewohnen** besser kennenzulernen, um dann in der Folge darüber entscheiden zu können, ob ihm auch ein **Langzeitprobewohnen** bis zu 6 Monaten angeboten werden kann. Beim Probewohnen entstehen für die Einrichtung zum einen keine Kosten, da diese über die Justiz getragen werden. Zudem kann das Probewohnen sofort beendet werden, falls der Untergebrachte oder die Einrichtung dieses nicht fortsetzen will oder es zu Weisungsverstößen seitens des Untergebrachten gekommen ist. Während des Probewohnens erfolgt in der Regel bereits die Anbindung an eine forensische Ambulanz, die im Rahmen des vorbereitenden Aufnahmeverfahrens bis zu acht Sitzungen durchführt, so dass während eines sechsmonatigen Probewohnens regelmäßige psychotherapeutische Gespräche stattfinden können. Während des Probewohnens finden weiterhin regelmäßige Besuche durch den Sozialdienst der JVA statt, um als Ansprechpartner für den Untergebrachten aber auch für das Team zur Verfügung zu stehen. Sobald sich abzeichnet, dass eine Aufnahme nach dem Probewohnen in Betracht gezogen wird, wird über die JVA die Kostenzusage beantragt. Vor der Entlassung erfolgt nochmals eine Begutachtung des Untergebrachten und auf Grundlage dieses Gutachtens trifft die Strafvollstreckungskammer am Landgericht Freiburg die Entscheidung, ob die Sicherungsverwahrung zur Bewährung ausgesetzt werden kann und legt im Beschluss auch die Auflagen im Rahmen der Führungsaufsicht fest. Die Untergebrachten erfüllen, soweit sie wegen Sexualstraftaten verurteilt sind, immer die Voraussetzungen, durch die Polizei als Risikoprobanden eingestuft und während der Führungsaufsicht auch durch die Polizei betreut und kontrolliert zu werden. Nachdem die Dauerobservation von Untergebrachten nicht mehr angeordnet wird, beschränken sich die Kontakte auf regelmäßige persönliche Gespräche und Besuche des Probanden nach der Entlassung. Bei diesen Besuchen können z.B. auch Atemalkoholkontrollen durchgeführt werden.

Da nach der Entlassung in ein Betreutes Wohnen oder Stationäre Einrichtung ein Netzwerk verschiedener Institutionen für den Probanden zuständig ist, hat sich die Durchführung einer **Fallkonferenz** mit Bewährungshilfe, Mitarbeitern der Stationären Einrichtung oder des Betreuten Wohnens, Forensischer Ambulanz, Polizei und der JVA als sinnvoll erwiesen, damit sich die zuständigen Mitarbeiter kennenlernen und auch vereinbaren können, wie der zukünftige Austausch gestaltet werden kann.

Das hier skizzierte Entlassungs- und Übergangsmanagement stellt den Regelfall dar, wie Untergebrachte auf die Entlassung vorbereitet werden, wenn sie aufgrund ihrer Entwicklung eine günstige Kriminalprognose gestellt bekommen. Bei derzeit 60 Sicherungsverwahrten in der JVA Freiburg handelt es sich zahlenmäßig um eine überschaubare Gruppe. Trotz eines verbesserten Betreuungs- und Therapieangebots ist nicht damit zu rechnen, dass mehr als fünf Untergebrachte im Jahr entlassen werden.

2 Die Rolle der Bewährungshilfe im Rahmen der Führungsaufsicht

2.1. Allgemeines zur Führungsaufsicht

Die Führungsaufsicht ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung. Gesetzlich ist sie in den § 68 ff StGB geregelt. Damit sind zwei wesentliche Aspekte der Führungsaufsicht benannt:

- Die verurteilte Person soll nach ihrer Entlassung aus der Strafhaft, der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt so durch Betreuung und Hilfe unterstützt werden, dass ihre Eingliederung in die Gesellschaft besser gelingt und sie möglichst nicht mehr rückfällig wird. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt kann auch ausgesetzt werden, d.h. in diesen Fällen kommt es zur Führungsaufsicht auch ohne vorherige Unterbringung.
- Eine Überwachung und Kontrolle durch die Führungsaufsichtsstelle in Einvernehmen mit dem Gericht soll einen möglichst großen Schutz der Gesellschaft vor erneuten Straftaten gewährleisten.

Im Rahmen der Führungsaufsicht wird die betreffende Person immer einem Bewährungshelfer unterstellt, der im Einvernehmen mit der Führungsaufsichtsstelle die oben genannten Aufgaben übernimmt. Die Strafvollstreckungskammer kann der verurteilten Person Weisungen für ihre künftige Lebensführung erteilen. Die Weisungen im § 68b Abs.1, Nr. 1-12 StGB sind nach §145a StGB strafbewehrt, d.h. bei Verstoß gegen diese Weisungen kann ein erneuter Strafantrag gestellt werden, was mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden kann. Die zuständige Strafvollstreckungskammer bleibt nach Entlassung des Verurteilten während der ganzen Führungsaufsichtszeit für ihn zuständig. Die Führungsaufsichtsstelle kann wechseln, sofern der Verurteilte umzieht. In diesem Fall wird die Führungsaufsichtsstelle am neuen Wohnort zuständig.

2.2. Wichtige Fragen zur Kooperation und Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe im Rahmen der Führungsaufsicht

Beteiligt sich Neustart an der Hilfeplanung?

Die Bewährungshelfer der NEUSTART gGmbH beteiligen sich an der Hilfeplanung, sofern sie hierüber Kenntnis erhalten und eingeladen werden.

Welche inhaltliche Aufgaben können von Neustart übernommen werden?

Der Bewährungshelfer steht laut Gesetz einmal dem Klienten helfend und betreuend zur Seite und gleichzeitig unterstützt er die Führungsaufsichtsstelle in ihrer Kontroll- und Überwachungsaufgabe. Dies subsumiert Hilfe und Unterstützung in sämtlichen sozialen Problem- und Lebenslagen. In der Regel vermittelt der Bewährungshelfer bei speziellen Problemstellungen (Sucht, Schulden etc.) an Fachdienste, sofern diese in der Region vorhanden sind. Bei Beteiligung mehrerer Institutionen oder Fachdienste ist eine Absprache hinsichtlich der Aufgaben der einzelnen nötig, um Doppelarbeiten oder sich widersprechende Maßnahmen zu vermeiden. Weiterhin kontrolliert der Bewährungshelfer die Weisungserfüllung seitens des Klienten und berichtet in regelmäßigen Abständen an das Gericht. Ein besonderes Augenmerk legt der Bewährungshelfer auf die Straftat und zukünftige Legalbewährung des Klienten. Hierfür sind die Mitarbeiter der NEUSTART gGmbH speziell geschult.

Kommen Bewährungshelfer auch in der Einrichtung vorbei?

Ja, Hausbesuche oder Besuche in Einrichtungen sind innerhalb der Betreuung vorgesehen. Dies macht insbesondere Sinn, wenn Bewährungshelfer, Mitarbeiter der Wohneinrichtung und Klient die nächsten Schritte abstimmen und planen oder wenn es während der Betreuung zu Schwierigkeiten oder gravierenden Veränderungen kommt.

Wie ist die Kontaktdichte?

Das hängt von verschiedenen Faktoren ab und reicht von 2-3 Kontakten monatlich (Intensivbetreuung) bis hin zu Kontakt nur bei aktuellem Anlass (Wunsch Klient, Berichtsanforderung). Sexualstraftäter und/ oder Gewaltstraftäter bzw. ehemalige Untergebrachte werden zumindest im ersten Jahr in der Intensivbetreuung betreut.

An wen wenden sich die Mitarbeiter, wenn der Klient sich nicht an Abmachungen hält?

Das hängt von den individuellen Absprachen zwischen allen Beteiligten ab und auch von der Art und Weise der Abmachung. Wenn es sich um Abmachungen im strafrechtlichen Kontext und/ oder im Bereich der Weisungen handelt, dann immer zuerst an den Bewährungshelfer wenden.

Wann wird wer wie informiert, wenn neue Straftaten vermutet werden bzw. diese bekannt sind?

In der Regel der Bewährungshelfer, außer es handelt sich um Straftaten, die unmittelbar den § 138 StGB betreffen oder Gefahr im Verzug besteht. Dann kann sich die Einrichtung direkt an die Polizei wenden. Der Bewährungshelfer teilt die Informationen dann dem zuständigen Gericht mit.

Was bedeutet „KURS“ für die Einrichtung?

Durch KURS (Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern) soll eine Optimierung des Informationsflusses zwischen Justiz, dem Maßregelvollzug und der Polizei erreicht werden mit dem Ziel, soweit möglich, schwere Rückfalltaten zu verhindern. Dabei wurden die Führungsaufsichts- und gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen ausgebaut. Für Einrichtungen bedeutet dies, dass Informationen, die an den zuständigen Bewährungshelfer gingen und in den Berichten ans Gericht einfließen, durch die Polizei eingesehen werden können. Die Berichte der Bewährungshilfe können nach Ermessen des Richters an die Polizei weitergeleitet werden. Ebenfalls können sie von den Auswirkungen der gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen betroffen sein, dazu gehören u.a.: Überprüfung des Wohnsitzes, Überprüfung des sozialen Umfeldes des Klienten, Gefährderansprachen, Gefährdetenansprache, Verbleibkontrollen, Observationen etc. Es empfiehlt sich, den zuständigen KURS Beamten vor Ort zu kontaktieren und zusammen mit dem Klienten die zukünftige Zusammenarbeit und Rollen bzw. Interventionsmöglichkeiten der Beteiligten zu besprechen.

3 Handlungsbedarfe

3.1. Vernetzung und Kooperation

Der Hilfebedarf von Menschen, die aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden, ist durch eine multifaktorielle Problemlage gekennzeichnet. I.d.R. ist direkt im Anschluss an die Entlassung aus der Unterbringung eine stationäre Wohnform bedarfsgerecht. Neben den bereits benannten, notwendigen Kooperationen zur JVA Freiburg und zur Bewährungshilfe müssen häufig weitere Fachdienste wie z.B. die Suchtberatung, die Schuldnerberatung etc. eingebunden werden. Um den Anforderungen einer Betreuung des Personenkreises gerecht zu werden, sollten die Akteure über verbindliche Kooperationsbeziehungen insbesondere mit definierten Kommunikationswegen verfügen. Soweit diese noch nicht vorhanden sind, sollten diese Regelungen anhand eines Einzelfalles definiert werden.

Eine besondere Funktion nimmt hierbei die freie Straffälligenhilfe ein. Die spezifische Fachkompetenz kann vor Aufnahme im Sinne einer Clearingfunktion und zur Einschätzung des weiteren Hilfebedarfes genutzt werden. Beispielhaft kann hier das System der Stuttgarter Wohnungsnotfallhilfe benannt werden, in dem die Sozialberatung Stuttgart e.V. (als Träger der Straffälligenhilfe) vor Aufnahme konsultiert wird. Ein derartiger Standard sollte landesweit eingeführt werden.

3.2. Das System der Stuttgarter Wohnungsnotfallhilfe

Das System der Stuttgarter Wohnungsnotfallhilfe (WNH) verfügt über ca. 1800 Wohnplätze nach §§67 ff SGB XII bzw. § 16(a) SGB II in freier Trägerschaft – hierzu gehören auch ca. 300 Plätze für stationäre Langzeithilfen.

Das System verfügt unter anderem auch über die sogenannte zielgruppenspezifische Fachberatungsstelle für straffällige und haftentlassene Menschen, welche von der Sozialberatung Stuttgart e.V.- einer Institution der freien Straffälligenhilfe betrieben wird. Die Sozialberatung Stuttgart übernimmt in kommunalem Auftrag und im Auftrag ihrer Klienten u.a. die Bedarfsklärung hinsichtlich einer Unterkunft- und Betreuungsmöglichkeit für Haftentlassene für das Gesamtsystem der WNH. Im Zuge der Entscheidung vom 17.12.2009 des EGMR zur Sicherungsverwahrung und in Erwartung einzelner Spontanentlassungen wurde im Auftrag der Landeshauptstadt Stuttgart (LHS) eine Verfahrensweise für die Versorgung der Menschen aus Sicherungsverwahrung etabliert, die im Folgenden dargestellt wird.

Sicherungsverwahrte Menschen zählen i.d.R. während des Maßregelvollzugs und auch nach Entlassung zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach §§ 67 ff SGB XII. Besteht ein vorrangiger Leistungsanspruch der Eingliederungshilfe nach §§ 53ff SGB XII, nimmt die Sozialberatung keine Clearing-Funktion wahr - hier wird an die entsprechenden Dienste der Sozialpsychiatrie verwiesen. Für anstehende Entlassungen aus der Sicherungsverwahrung in den Stuttgarter Raum nimmt der Klient über den Sozialdienst der jeweiligen JVA nach Möglichkeit bereits 6 Monate vor einem potentiellen Entlassungstermin Kontakt zur Sozialberatung auf. Das Fallclearing findet nur auf persönlichen Wunsch des Sicherungsverwahrten statt. Unter Beachtung des §203 StGB ist es unabdingbar, dass im Vorfeld eine umfassende Schweigepflichtentbindung unterzeichnet wird. Im Sinne eines zielführenden Hilfeprozesses ist es notwendig, dass aufnehmende Wohn- und Betreuungseinrichtungen mit der Entbindung von der Schweigepflicht über fallrelevante Aspekte informiert werden. Zudem können die vermittelnde Stelle und die Einrichtung sich nur auf dieser Grundlage im Netzwerk der Justiz und bei Sozialbehörden sozialanwaltschaftlich einsetzen.

Der Sicherungsverwahrte wird sodann gebeten, einen detaillierten Lebens- und ggfs. Suchtverlauf zu erstellen, sowie das Urteil, in welchem die anschließende Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet wurde und ein aktuelles forensisch-psychiatrisches bzw. kriminalprognostisches Gutachten

an die Sozialberatung Stuttgart zu senden. Wenn vorhanden, wird um eine Zusendung einer Risikobewertung der GZS KURS- der gemeinsamen Zentralstelle von Polizei und Justiz, Konzept zum Umgang mit besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftätern - gebeten. Weitere Unterlagen, die Rückschlüsse auf Verhalten und die Führung im Vollzug ermöglichen, sollen ebenfalls zugänglich gemacht werden (bspw. Vollzugspläne), wie auch sämtliche Unterlagen, die eine weitere Datenbasis für eine Bedarfs-einschätzung und ein Risiko-Assessment liefern.

Die Fallverantwortung innerhalb der Sozialberatung Stuttgart ist stets bei einem erfahrenen Mitarbeiter angesiedelt. Dieser zieht bei Prüfung und Sichtung der Unterlagen einen weiteren Kollegen hinzu. Dieses 4-Augen-Prinzip findet bei allen Klienten - auch aus dem Regelvollzug - die in einer im §181 b StGB erwähnten Deliktgruppe oder aufgrund eines Tötungsdeliktes strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, Anwendung.

Nach einer Analyse der Unterlagen wird (auch in Abstimmung mit dem zuständigen Sozialdienst der jeweiligen JVA) eine Einrichtungsempfehlung abgegeben. Diese Einrichtung kann, je nach individuellem Einzelfall, eine Institution innerhalb der LHS sein oder sich ggfs. in regionalem oder überregionalem Gebiet befinden. Sofern es die Straftat und die damit verbundenen Resozialisierungshemmnisse zulassen, wird bei der Empfehlung darauf geachtet, dass es sich um eine Einrichtung aus dem Herkunftskreis des Klienten handelt. Dies geschieht stets transparent für und gemeinsam mit dem Klienten und dem Sozialdienst der JVA. Diese Einschätzung basiert auf anamnestischen Fakten und risikoorientierten Faktoren, mit dem Ziel, dem Klienten einen bedarfsgerechten Empfangsraum im Sinne einer möglichen Resozialisierung - auch unter kriminalpräventiven Aspekten – anbieten zu können.

Findet ein Vorstellungsgespräch in einer Stuttgarter Einrichtung statt, nimmt nach Möglichkeit ein Mitarbeiter der Sozialberatung Stuttgart daran teil. Sollte es zu einer Einschätzung kommen, die auf einen Betreuungsbedarf hindeutet, der über die Leistung einer Einrichtung des betreuten Wohnens abgedeckt werden kann, stellt sich der Klient ohnehin in einer Einrichtung der Straffälligenhilfe vor. Beim Bedarf eines stationären Leistungstyps werden die Einrichtungen der kooperierenden Träger angefragt.

Kommt es zu einer Übereinkunft, unterstützt die Sozialberatung Stuttgart den Klienten, den Sozialdienst und die Einrichtung bei Bedarf bei der sozialrechtlichen Antragstellung und der gemeinsamen Hilfeplanung. Aufnahmevoraussetzung ist die Bereitschaft des Klienten, eine deliktorientierte Therapie in einer psychotherapeutischen Ambulanz durch- bzw. weiterzuführen, eine vorherige Kostenklärung und eine direkte Anbindung nach Haftentlassung⁵. Die aufnehmende Einrichtung muss darauf achten, dass bereits im Vorfeld der Aufnahme eine gegenseitige Schweigepflichtentbindung zwischen Therapeut und Wohneinrichtung besteht und sie Kenntnis über alle zu erwartenden Auflagen erhält.

Die Sozialberatung unterstützt externe Einrichtungen auch während des Betreuungsverlaufes in Fragen zum Umgang mit aus Haft, bzw. aus Sicherungsverwahrung entlassenen Personen. Kurze Wege zur angegliederten Fachberatungsstelle Gewaltprävention erleichtern den Zugang zu etwaig notwendigen gewaltpräventiven Beratungs- oder Trainingsmaßnahmen.

Da Wohneinrichtungen und auch die freie Straffälligenhilfe keine Berichtspflicht und Weisungsfunktion innehaben, sind bereits während des Übergangsmanagements klare und transparente Absprachen mit dem Klienten bzgl. des Umgangs mit dem für die Führungsaufsicht zuständigen Bewährungshelfer, ggfs. den KURS-Beamten und allen weiteren behördlichen Akteuren (auch schriftlich) zu treffen.

⁵ Bei Sexual- und Gewaltstraftätern.

3.3. Beteiligung der Leistungsträger

Handlungsleitend für das Übergangsmanagement aus der Sicherungsverwahrung ist, dass die Unterbrachten im Anschluss eine bedarfsgerechte Hilfe erhalten. Die Zeit in der Unterbringung soll für eine optimale Erhebung des Hilfebedarfes und eine gezielte Vorbereitung genutzt werden. Prekäre Situationen, die durch eine im Anschluss nicht adäquate Betreuungs- bzw. Hilfeform entstehen können, sollen hierbei auch zur Vermeidung erneuter Straftaten unbedingt vermieden werden.

Hierzu ist eine enge Abstimmung zwischen der Justizvollzugsanstalt Freiburg, den Unterbrachten mit Leistungsträgern und Leistungserbringern nötig. Anhand der bisher zur Entlassung anstehenden Einzelfällen wurde deutlich, dass zum Teil eine flexible Handhabung hinsichtlich der Ausgestaltung der Hilfen, der Hilfeform und des Ortes der Hilfeerbringung erforderlich ist. Die im Rahmenvertrag⁶ aufgeführten Leistungstypen sind nicht für Einzelfälle geeignet. Um eine bedarfsgerechte Hilfeform sicherzustellen, sollte die Finanzierung des Einzelfalls individuell mit dem zuständigen Leistungserbringer und Leistungsträger geklärt werden. Dieses aufwendige Verfahren ist in Anbetracht der zu erwartenden, sehr niedrigen Fallzahlen angemessen. Ein derartiges Verfahren wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden bei der Entlassung von Personen mit diagnostizierten oder vermuteten psychischen Störungen bereits vereinbart⁷. Ein Übertrag auf die Personengruppe der Unterbrachten aus Sicherungsverwahrung ist zielführend.

⁶ Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII, Stand: 20. September 2006 zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII für Baden-Württemberg für stationäre und teilstationäre Einrichtungen und Dienste

⁷ Siehe Rundschreiben 2-12/2014 des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden Württemberg:
<http://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/soziales-mitglieder/rundschr/2014/rs-12-2014.pdf>